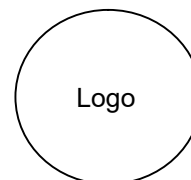


SATZUNG

des Vereins Rehabilitation HUF e.V.



§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Rehabilitation HUF".
Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Hersfeld eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist in 36166 Haunetal.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, sowie unpolitisch.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Einnahmen, insbesondere aus Beiträgen, sind ausschließlich zur Deckung der Geschäftskosten und zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Eine angemessene Vergütung an Mitglieder im Rahmen von Dienst- und Arbeitsverhältnissen ist möglich.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes im Sinne des §52 Abs 2 Nr.14 AO.

Seine besonderen Ziele sind:

- a) Finanzielle und materielle Unterstützung von Reha-Stationen für Pferde und Ponys zur Förderung und Rehabilitation der Gesundheit, insbesondere Hufgesundheit.
- b) Aufnahme, artgerechte Versorgung, Betreuung und ggf. Weitervermittlung von Tieren, insbesondere von Pferden, Ponys und sonstigen Equiden.
- c) Rehabilitation von aufgenommenen Tieren, insbesondere im Bereich Huferkrankungen/ Hufgesundheit.
- d) Betreiben von Tierschutz durch Wissensvermittlung, Aufklärung und Verbreitung von Informationen und Erkenntnissen im Themengebiet Hufgesundheit, Huferkrankungen und Hufbearbeitung sowie von Themen, die in diese Bereiche involviert sind wie Haltung, Fütterung, Osteopathie/ Physiotherapie/ Manuelle Therapie, Heilpraktik/ Homöopathie, Tiermedizin und Training.
- e) Austausch zur Förderung des Wohles der Tiere mit Huffachleuten aller Ausbildungsrichtungen, Tiermedizinern, Fachpersonen und Pferdetherapeuten, Pferdehaltern und allen interessierten Personen.
- f) Medienarbeit zur Verbreitung und Bekanntmachung des Tierschutzgedankens (Publikationen, soziale Medien, Pressearbeit, usw.).

Der Satzungszweck wird durch die besonderen Ziele des Vereins verwirklicht.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

2. Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) Fördermitgliedern

- Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die sich aktiv an dem in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zweck beteiligt. Ordentliche Mitglieder sind ab dem 18. Lebensjahr in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- Förderndes Mitglied kann jede Person werden, welche die Tätigkeiten des Vereins und seiner Mitglieder unterstützen und fördern will, insbesondere durch Geld- und Sachspenden. Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Annahme in den Verein geschieht durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand. Bei Minderjährigen muss der gesetzliche Vertreter sein Einverständnis erteilen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit.

Gründe für eine etwaige Ablehnung der Mitgliedschaft müssen nicht bekannt gegeben werden.

Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt. Dieser ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.
2. durch Tod oder Auflösung der juristischen Person.
3. durch Ausschluss. Der Ausschluss von Mitgliedern kann durch Beschluss des Vorstands mit 2/3-Mehrheit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Ein Mitglied handelt insbesondere dann zuwider, wenn sich sein Verhalten nicht nach den demokratischen Maßstäben oder den Vereinsstatuten orientiert, sein Verhalten die Vereinsziele schädigt, satzungsgemäße Pflichten verletzt werden, unüberwindbare Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Mitgliedern und den übrigen Mitgliedern bestehen, Vereinsinterna außenstehenden Dritten mitgeteilt werden oder das Mitglied mit der Bezahlung von Vereinsbeiträgen trotz Mahnung mehr als 6 Monate im Rückstand ist.

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein. Bei Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinerlei Anspruch auf den Ersatz geleisteter Beiträge oder das Vereinsvermögen.

Seinen Pflichten dem Verein gegenüber hat der Ausgeschlossene bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nachzukommen.

Die Pflicht zum Datenschutz gemäß §10 Abs. 3 dieser Satzung besteht über den Austritt/Ausschluss hinaus.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung einzuhalten und die Anordnungen des Vereins zu befolgen,
 - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und seine Gemeinnützigkeit zu fördern bzw. aufbauen zu helfen,
 - c) die festgesetzten Beträge bzw. Gebühren zu bezahlen - diese werden ausschließlich durch Bankeinzug im 3. Monat des Kalenderjahres eingezogen,
 - d) keinerlei Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind oder den Vereinsstatuten widersprechen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Der Verein hat einen ehrenamtlich tätigen Vorstand, der die Geschäfte des Vereins führt. Dieser besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der angegebenen Reihenfolge von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl ist grundsätzlich geheim. Auf Antrag der Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist die Wahl in öffentlicher Abstimmung vorzunehmen. Über die Form der Wahl entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
4. Fällt vor Ablauf der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen. Der Vorstand kann bis zu diesem Termin das betroffene Vorstandsamt kommissarisch besetzen.
5. Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
6. Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Eine online durchgeführte Vorstandssitzung ist zulässig, sofern nur Vorstandsmitglieder Zutritt zum virtuellen Versammlungsraum haben.

Eine Sitzung des Vorstands muss einberufen werden, wenn es mindestens eins seiner Mitglieder verlangt. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Abstimmung innerhalb des Vorstands gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Durchschrift.
7. Die Mitgliederversammlung:
 - a) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich per Email unter Angabe der Tagesordnung wenigstens 14 Tage vorher. Eine online durchgeführte Mitgliederversammlung ist zulässig, sofern nur

Vereinsmitglieder Zutritt zum virtuellen Versammlungsraum haben. Eine geheime Wahl erfolgt in diesem Fall per Email.

b) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf oder müssen, wenn Anträge von wenigstens 1/3 der Mitglieder vorliegen, vom Vorsitzenden einberufen werden.

c) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (außer bei der Wahl des Vorsitzenden - hier entscheidet das Los), 2. oder 3. Wahlgang.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1. Wahl des Vorstands,
2. Entlastung des Vorstands,
3. Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge und etwaiger Umlagen,
4. Satzungsänderungen,
5. Auflösung des Vereins,
6. Wahl der Kassenprüfer.

Nach jeder Versammlung ist eine Beschlussniederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter, sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder haben
 - a) bei Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr und
 - b) einen laufenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe von Aufnahmegebühr und laufenden Mitgliedsbeiträgen wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für das Geschäftsjahr beschlossen und ist der Beitragsordnung zu entnehmen.
3. Die Aufnahmegebühr kann einem Mitglied auf schriftlichen Antrag hin vom Vorstand ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.
4. Falls die Wirtschaftslage des Vereins es erfordert, können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Hierüber hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und ist dann für alle Mitglieder verbindlich, die dem Verein noch mindestens einen Monat nach Beschlussfassung über die Umlage angehören. Der Antrag auf Beschluss einer Umlage ist in der Tagesordnung der Einladung der Mitgliederversammlung aufzuführen.
5. Alle Einzelheiten über die Pflicht der Mitglieder zur Entrichtung aller Arten von Beiträgen, Gebühren und Umlagen an den Verein regelt die Beitragsordnung.

§ 9 Anwendung des Vereinsvermögens

1. Das Vereinsvermögen und sämtliche Mittel des Vereins sind ausschließlich zu den in § 2 der Satzung genannten Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ebenso ist die Ausschüttung von Überschüssen an die Mitglieder ausgeschlossen.
2. Der Vorstand beschließt die Verwendung der Mittel und erstattet hierüber innerhalb der Mitgliederversammlungen Bericht.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks erhalten die Mitglieder bei ihrem Ausscheiden ihre eingezahlten Kapitalanteile oder den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen nicht zurück.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Die Mitglieder des Vereins sind damit einverstanden, dass Fotos von ihrer Person im Rahmen von Vereinsveranstaltungen etc. in analogen und digitalen Publikationen und den sozialen Netzwerken verwendet werden, sowie von ihnen aufgenommene und zur Verfügung gestellte Fotos zu Vereinszwecken verwendet werden dürfen. Dieses Einverständnis kann jederzeit dem Vorstand gegenüber schriftlich widerrufen werden.

§ 11 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mit Schluss des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen, der Vermögensstand aufzunehmen und ein Geschäftsbericht anzufertigen. Die Jahresrechnung ist den Rechnungsprüfern zur Prüfung vorzulegen. Sämtliche Einnahmen dürfen nur wie in § 9 beschrieben verwendet werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Tierschutzes.

Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des Zwecks gilt das Vorstehende gleichfalls.